

# Amtsblatt der Stadt Brühl



---

38. Jahrgang

Ausgabetag: 06.10.2022

Nummer: 24

Seite

Bekanntmachung der öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung  
Düsseldorf über die vereinfachte Flurbereinigung Frechen III (Ausle-  
gung des Flurbereinigungsplanes und Anhörungstermin)

156 - 157

---

## Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50319 Brühl

**Jahres-Abo € 23,00** incl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

**Einzelpreis € 1,00** incl. Porto  
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt  
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im  
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

# Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 33  
Flurbereinigungsbehörde  
Az: 33 – 16022

Mönchengladbach, 28.09.2022  
Croonsallee 36-40  
41061 Mönchengladbach  
Tel. 0211/475-9803  
FAX 0211/475-9791  
E-Mail: [Dezernat33@brd.nrw.de](mailto:Dezernat33@brd.nrw.de)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
**Vereinfachte Flurbereinigung Frechen III**  
**Auslegung (Bekanntgabe) des Flurbereinigungsplanes**  
**Anhörungstermin zur Entgegennahme von Widersprüchen**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den **Flurbereinigungsplan** für das mit Beschluss vom 26.04.2002 eingeleitete vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Frechen III aufgestellt. Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen (§ 58 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz - FlurbG).

Am Verfahren sind die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber von Rechten an den dem Flurbereinigungsgebiet unterliegenden Grundtücken beteiligt. Diese werden hiermit zu den folgenden beiden Terminen eingeladen.

Der Offenlagetermin (I.) gibt Ihnen die Möglichkeit, den vollständigen Flurbereinigungsplan einzusehen und Erläuterung und Auskünfte von Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde zu erhalten.

Der Anhörungstermin (II.) bietet die einzige Gelegenheit, Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan einzulegen.

Weitere Informationen über das Bodenordnungsverfahren finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf im Bereich „Planen und Bauen/Bodenordnung“ ([www.brd.nrw](http://www.brd.nrw)).

**I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (Offenlagetermin)**

Der Flurbereinigungsplan Frechen III mit seinen gesamten Bestandteilen liegt gem. § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus bei:

**Ort:** Rathaus Kerpen, Zimmer 235, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen  
**Zeit:** Montag, 28.11.2022 bis Freitag, 09.12.2022, 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

**Aufgrund der Zugangsregelungen der Kolpingstadt Kerpen ist eine vorherige Terminabsprache bis spätestens Donnerstag, den 24.11.2022 erforderlich (Tel.:0211/475-9864).**

Während des Termins stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde für Erläuterungen zur Verfügung.

Auf Wunsch werden Ihnen die neuen Grundstücke in der Örtlichkeit angezeigt. Dies kann nach besonderer Terminvereinbarung erfolgen.

## **II. Anhörungstermin (zugleich Rechtsbehelfsbelehrung)**

Gegen den Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Frechen III ist das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig.

**In Flurbereinigungsverfahren können Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan gem. § 59 Abs. 2 FlurbG ausschließlich im sogenannten Anhörungstermin vorgebracht werden. Erläuterungen können in diesem Termin nicht (mehr) gegeben werden.**

Der Anhörungstermin zur Entgegennahme von Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Frechen III findet statt:

**Ort: Rathaus Kerpen, Zimmer 235, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen**  
**Zeit: Dienstag, 10.01.2023, 10:00 Uhr**

Vor oder nach dem Termin vorgebrachte Widersprüche sind ausgeschlossen, da Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gemäß § 134 Abs. 1 FlurbG als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes gelten.

**Ihr Erscheinen im Anhörungstermin ist nicht erforderlich, falls Sie keinen Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan einlegen möchten.**

Sollten Sie an der Wahrnehmung des Termins verhindert sein, können Sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser hat eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorzulegen. Sie kann in Ausnahmefällen kurzfristig nachgereicht werden. Andernfalls ist die von dem Bevollmächtigten für einen Beteiligten abgegebene Erklärung unwirksam (§ 124 FlurbG). Vollmachtsvordrucke sind erhältlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dez. 33), Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach.

Im Auftrag  
gez. Ralf Wilden